

Inhalt

- 2 „Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren“ in der Unternehmensberichterstattung
- 4 IT-Security im industriellen „Internet der Dinge“
- 5 Erbschaftsteuerreform 2016: Erste Anwendungshinweise
- 6 Änderungen im Steuerrecht
- 7 Datenübermittlung in die USA
- 8 FIDES aktuell

*Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Leser der FIDES Information,*

am 09.03.2017 hat der deutsche Bundestag das Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz) verabschiedet. Damit gewinnt die Berichterstattung über nichtfinanzielle Leistungsindikatoren wie das ökologische und soziale Verhalten von Unternehmen weiter an Bedeutung. Der erste Beitrag stellt die wichtigsten Inhalte des neuen Gesetzes dar und geht dabei auch auf die Auswirkungen für kleine und mittlere Unternehmen ein.

Der zweite Beitrag setzt sich mit den Risiken des Zugriffs technischer Geräte auf Internetverbindungen (sog. „Internet der Dinge“) auseinander. Insbesondere wird gezeigt, wie Unternehmen ihre IT in der Praxis effektiv schützen können.

Der dritte Beitrag gibt erste Anwendungshinweise zu dem im Herbst letzten Jahres verabschiedeten neuen Erbschaftsteuergesetz. Herausgearbeitet wird, welche Chancen und Risiken mit den Neuregelungen verbunden sind und wie diesen bei der Planung der Unternehmensnachfolge Rechnung zu tragen ist.

Der vierte Beitrag befasst sich mit ausgewählten, Ende letzten Jahres verabschiedeten steuerrechtlichen Änderungen. Schwerpunktmäßig wird das sog. „Anti-BEPS-Umsetzungsgesetz“ behandelt, das zwar ursprünglich auf die Umsetzung von Maßnahmen gegen internationale Steuervermeidungsaktivitäten („Base Erosion and Profit Shifting“) gerichtet war, jedoch – ganz im Sinne eines Jahressteuergesetzes – eine Vielzahl von Regelungen mit rein nationalem Bezug zum Unternehmensbereich beinhaltet.

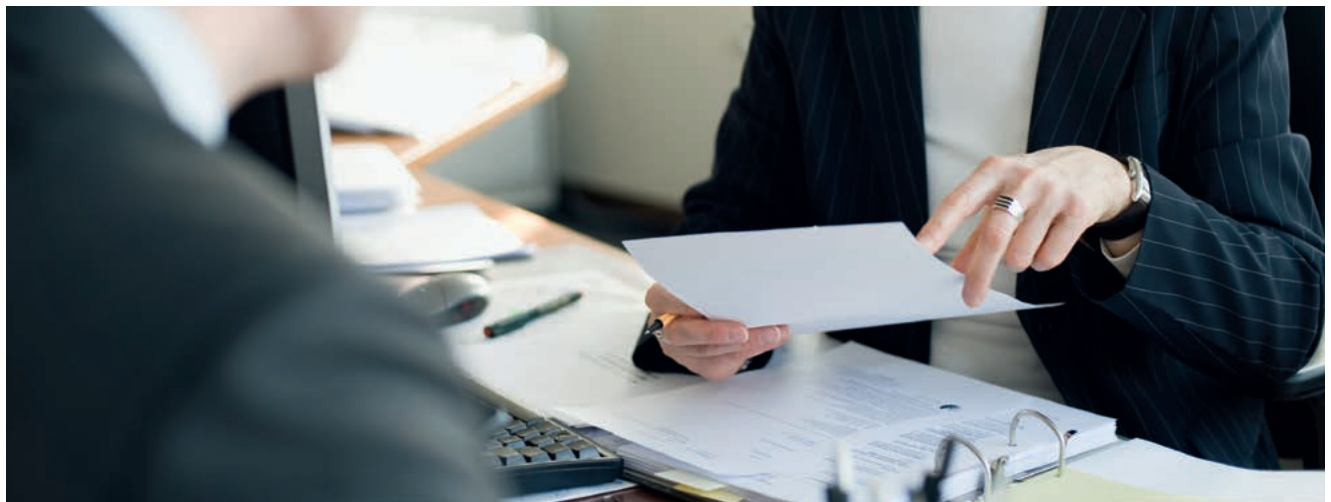
Der Austausch von unternehmensspezifischen Daten (z.B. über Mitarbeiter und Kunden) ist in einer globalen, sich auf dem Pfad der Digitalisierung befindenden Unternehmenswelt unumgänglich. Probleme beim Datenschutz bereitet insbesondere die Datenübertragung in die USA. Wie hierbei ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet werden kann, stellen wir Ihnen im fünften und letzten Beitrag dar.

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre der FIDES Information.

*Mit freundlichen Grüßen
Ihr*



Prof. Dr. Christoph Löffler, LL.M.



„Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren“ in der Unternehmensberichterstattung

Welche Auswirkungen sind durch das neue CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz zu erwarten?

Die Berichterstattung von Unternehmen über nichtfinanzielle Informationen gewinnt vor dem Hintergrund eines gestiegenen öffentlichen Bewusstseins für ökologische und soziale Aspekte stetig an Bedeutung. Der Beitrag stellt die derzeitige gesetzliche Lage zur Berichterstattung von Sachverhalten der Corporate Social Responsibility (CSR) dar und gibt einen Überblick über die aktuellen gesetzlichen Änderungen. Auch wenn die Neuregelungen auf den ersten Blick kleine und mittlere Unternehmen nicht zu betreffen scheinen, zeigt sich, dass dennoch gewisse Auswirkungen für sie zu erwarten sind.

Derzeitige gesetzliche Regelungen

Große Gesellschaften gemäß § 267 HGB sind seit 2004 verpflichtet, im

(Konzern-)Lagebericht „nichtfinanzielle Leistungsindikatoren, wie Informationen über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange, soweit sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage von Bedeutung sind“, in die Geschäftsanalyse im Rahmen der Lageberichterstattung einzubeziehen.

Durch den Deutschen Rechnungslegungsstandard zum Konzernlagebericht (DRS 20) erfolgte im Jahr 2012 eine Konkretisierung der handelsrechtlichen Anforderungen, nach der über „die bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, soweit sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs und der Lage des Konzerns von Bedeutung sind“ und „zur internen Steuerung ... herangezogen“ werden, zu berichten ist. Auf den Lagebericht entfaltet DRS 20 eine Ausstrahlungswirkung.

Neue gesetzliche Regelungen

Der deutsche Bundestag hat am 09.03.2017 das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (CSR-RL-UG) verabschiedet, mit dem die EU-CSR-Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt wird. Durch die CSR-Richtlinie werden die nichtfinanziellen Berichtspflichten auf EU-Ebene harmonisiert und ausgeweitet, und es soll der Stellenwert nichtfinanzieller Leistungsindikatoren gestärkt werden. Die betroffenen Unternehmen haben die Regelungen bereits ab dem 01.01.2017 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden, woraus sich für sie ein unmittelbarer Handlungsbedarf ergibt.

Große Unternehmen von öffentlichem Interesse, nämlich kapitalmarktorientierte Unternehmen sowie Kreditinstitute und Versicherungen, die im Durchschnitt des Geschäftsjahres mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen, haben künftig in ihren (Konzern-)Lagebericht eine nichtfinanzielle Erklärung aufzunehmen.

Diese nichtfinanzielle Erklärung hat diejenigen nichtfinanziellen Angaben zu enthalten, „die für das Verständnis des

Abbildung 1: Beispielangaben für nichtfinanzielle Berichtsaspekte gemäß § 289c HGB n.F.

Berichtsaspekt	Umfasst bspw. Angaben zu ...
Umweltbelange	Treibhausgasemissionen, Wasserverbrauch, Luftverschmutzung, Nutzung von erneuerbaren und nicht erneuerbaren Energien, Schutz der biologischen Vielfalt
Arbeitnehmerbelange	Maßnahmen betreffend Geschlechtergleichheit, Arbeitsbedingungen, Umsetzung der grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation, Achtung der Rechte der Arbeitnehmer/-innen und Gewerkschaften, Sicherheit am Arbeitsplatz
Sozialbelange	Dialog auf kommunaler oder regionaler Ebene, Maßnahmen zur Sicherstellung des Schutzes und der Entwicklung lokaler Gemeinschaften
Menschenrechtsverletzungen	Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen
Korruption und Bestechung	Bestehenden Instrumenten zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Gesellschaft sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit ... erforderlich sind“. Außerdem haben Unternehmen die verfolgten Konzepte und deren Ergebnisse darzustellen und über die wesentlichen mit diesen Aspekten verbundenen Risiken und über ihre Handhabung zu berichten.

Eine Begriffsdefinition zu nichtfinanziellen Leistungsaspekten findet sich – wie auch in den vorgenannten bestehenden gesetzlichen Regelungen – weder in der EU-Richtlinie noch im CSR-RL-UG. Es werden jedoch nunmehr umfassender als bisher in DRS 20 gefordert Beispiele in Form von Berichtsaspekten gesetzlich normiert (vgl. Abb. 1).

Die Quantifizierung der nichtfinanziellen Leistungsindikatoren erfolgt durch Mengenangaben, wie bspw. emittierte Treibhausgase in Tonnen, Wasserverbrauch in Litern oder die Anzahl von Betriebsunfällen, jeweils auch als Kennzahl bezogen auf geeignete Bemessungsgrundlagen.

Wenn die betroffenen Unternehmen keine entsprechenden Konzepte verfolgen, ist dieses in der nichtfinanziellen Erklärung zu begründen („comply or explain“-Ansatz). Es besteht auch die Möglichkeit, die Erklärung anstatt im Lagebericht spätestens vier Monate nach dem Bilanzstichtag auf der Webseite des Unternehmens in einem gesonderten Bereich oder im eBundesanzeiger zu veröffentlichen; in diesem Fall muss im Lagebericht hierauf verwiesen werden.

Besondere Herausforderungen bestehen für Aufsichtsräte: Sie haben die nichtfinanzielle Erklärung (inhaltlich) zu prüfen, wohin gegen der Abschlussprüfer lediglich das Vorhandensein der Erklärung zu prüfen hat, nicht jedoch seinen Inhalt. Es ist zu erwarten, dass Aufsichtsräte

in der Praxis wohl den Prüfungsauftrag des Abschlussprüfers um die inhaltliche Prüfung der Erklärung erweitern, um eine zusätzliche Sicherheit bei ihrer Aufgabenerfüllung zu haben.

Welche Unternehmen müssen über was berichten?

Durch die gesetzlichen Neuregelungen sind die Verpflichtungen unübersichtlicher geworden. Abbildung 2 stellt die Regelungen im Überblick dar.

Auswirkungen der Neuregelungen insbesondere für mittelständische Unternehmen

Vor dem Hintergrund von zunehmenden Problemen bspw. aufgrund des Klimawandels oder Korruptionsskandalen richten verantwortungsbewusste Unternehmen – große und kleine - ihr Geschäftsmodell aus eigenem Antrieb an einer nachhaltigen Entwicklung aus, auch um nicht von disruptiven Entwicklungen getroffen zu werden. Mit den Neuregelungen zur nichtfinanziellen Berichterstattung zielen der europäische Richtlinien- und der deutsche Gesetzgeber darauf ab, Unternehmen für grundlegende Aspekte der Nachhaltigkeit noch stärker zu sensibilisieren und ihre Erwartung einer an Nachhaltigkeit orientierten Unternehmensführung zu signalisieren.

Die Berichterstattung über nachhaltige Unternehmensführung ist in der Praxis aber zweigeteilt: Während kleine und mittlere, inhabergeführte Unternehmen vor allem aus Wettbewerbs- und Kostengründen eher zurückhaltend sind und nichtfinanzielle Aspekte im Lagebericht ein Schattendasein führen, sind

zahlreiche große kapitalmarktorientierte Unternehmen bereits weit fortgeschritten in Richtung einer sog. Integrierten Berichterstattung, also der miteinander verbundenen Darstellung von finanziellen, ökologischen und sozialen Aspekten. Als Beispiel ist BASF anzuführen, die in ihrem neuesten Geschäftsbericht 2016 noch umfassender als bisher über nichtfinanzielle Aspekte berichtet. Exemplarisch sei die Angabe zu Treibhausgasemissionen entlang der gesamten Lieferkette unter Einschluss von Lieferanten und Kunden (CO2-Bilanz) genannt.

Fazit

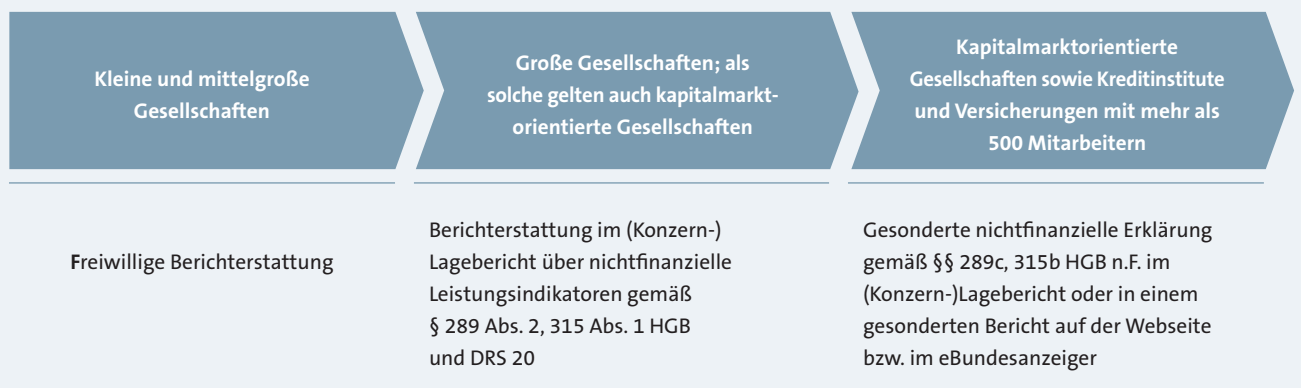
Auch wenn die Neuregelungen des CSR-RL-UG primär wenige sehr große Unternehmen betreffen, dürfte in der Praxis ein zunehmender Druck auf kleine und mittlere Unternehmen entlang der Lieferkette entstehen, gegenüber ihren größeren Kunden ihr nachhaltiges Wirtschaften mit Zahlen, spricht mit nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, nachzuweisen. BASF berichtet von ihrer Zielsetzung, bis 2020 70% ihrer Lieferanten hinsichtlich der Einhaltung der Nachhaltigkeitsvorgaben von BASF zu prüfen und zu bewerten. Es ist somit zu erwarten, dass das CSR-RL-UG eine Ausstrahlungswirkung weit über die betroffenen, sehr großen Unternehmen hinaus haben wird und die nichtfinanziellen Leistungsindikatoren wohl ihr Schattendasein verlassen werden.



Andreas Noodt,
WP/StB

a.noodt@fides-treuhand.de

Abbildung 2: Berichterstattungspflichten nach Größe und Art der Gesellschaft





IT-Security im industriellen „Internet der Dinge“

Erfolgsfaktoren für einen effektiven Schutz in der Praxis

Hintergrund

Das „Internet der Dinge“ ist in vielen Bereichen unseres privaten Alltags gegenwärtig oder auf dem Vormarsch: Die Anzahl der technischen Geräte, die eine Internetverbindung anbieten oder erfordern, wächst kontinuierlich. Beispielsweise nutzen viele Haushalte bereits die Möglichkeiten, digitale TV-Inhalte aus dem Internet abzurufen. Ebenso verbreiten sich zurzeit Konzepte zur Steuerung der Raumtemperatur oder -beleuchtung auf Basis von Smartphone-Apps, die Daten mit den Steuerungskomponenten der Heizung oder des Lichtsystems austauschen, sobald die Person anwesend ist.

Im geschäftlichen Umfeld ist das (industrielle) Internet der Dinge gleichfalls bereits Realität, obgleich die damit einhergehende Digitalisierung zum Teil nicht so marketingwirksam erfolgt oder zumindest nicht so offensichtlich wahrgenommen wird. Kaum ein Maschinenhersteller liefert noch eine Steuerungskomponente aus, die nicht durch einen Remotezugang gewartet werden kann. Tür- und Aufzugssteuerungen, Zugangskontrollsysteme, Drucker sowie Beleuchtungssysteme sind ebenfalls vernetzt und können aus der Ferne angesprochen werden. Diese Geräte beziehen selbständig

Aktualisierungen oder sind in der Lage, Nutzungsdaten an den Betreiber oder Hersteller zu übermitteln.

Jedoch wird Digitalisierung im geschäftlichen Kontext vielfach nur unter dem Gesichtspunkt von Kosteneinsparungen oder Effizienzsteigerung betrachtet und überwiegend dahingehend interpretiert, dass Geschäftsprozesse in IT abgebildet werden. Diese Art der Digitalisierung ist und wird eine wichtige Entwicklung bleiben. Gleichwohl beinhaltet die Ablösung von etablierten durch neue digitalisierte Geschäftsmodelle, darin sind sich Experten einig, zugleich ein größeres Risiko für die Unternehmen.

Risiken der Digitalisierung

Unabhängig von der Unternehmensgröße resultieren aus der Digitalisierung von Prozessen und der Vernetzung von Geräten die gleichen Risiken für die ausgetauschten und erzeugten Daten. Zuerst sind diesbezüglich die Risiken aus dem Bereich der Cybercrime zu nennen: Nahezu sämtliche vernetzte Geräte können Ziel von Sabotage und Spionage werden:

- **Sabotage** ist primär die Störung der eigentlichen Gerätefunktion durch

einen Angreifer, die zu einem Ausfall des Gerätes und somit des bereitgestellten Dienstes führen kann. Sabotage kann aber auch das Missbrauchen der Gerätefunktion sein – das unberechtigte Öffnen der Tür durch einen Angriff auf die Türsteuerung oder das Ablegen von Fremddaten auf Systemen sind Beispiele für einen Missbrauch von Funktionen, die vom eigentlichen Nutzer überhaupt nicht bemerkt werden müssen.

- **Spionage** ist das unberechtigte Abhören oder Kopieren von Daten aus Unternehmen. Seien es Patente, Rezepte, Finanzdaten oder sonstige Firmengeheimnisse oder die personenbezogenen Daten der Mitarbeiter oder Kunden. Potentielle Interessenten für diese Daten gibt es nahezu überall und nicht selten werden Spionage-Angriffe von Staaten beauftragt, die daraus Nutzen erzielen können.

Ein Gerät, das vernetzt ist, ist stets als potentieller Angriffspunkt einzustufen. Insbesondere natürlich, sobald eine Verbindung zum Internet besteht. Dabei ist ebenfalls eine indirekte Attacke denkbar, welche nicht das angegriffene Gerät selbst zum Ziel der Sabotage oder Spionage hat, sondern es einem Angreifer unter Umständen als Ausgangsbasis für Angriffe auf andere Systeme dient. Die Maschinensteuerung mit einem internetbasierten Fernwartungszugang kann unter Umständen als Ausgangsbasis für Spionageangriffe auf den Dateiserver eines Unternehmens oder zum Angriff auf andere Netzwerkbereiche dienen.

Maßnahmen zur Verringerung der Risiken

Hieraus entsteht für jedes Unternehmen die Notwendigkeit, bei der Digitalisierung von Prozessen und dem Einsatz von vernetzten Geräten die inhärenten Risiken für die Sicherheit zu berücksichtigen. In einem ersten Schritt kann diesen Risiken mit einer vorab durchgeführten unternehmensindividuellen Risikoanalyse sowie daraus abgeleiteten und vor der Inbetriebnahme von vernetzten Geräten oder Prozessen wirksam implementierten Sicherheitsmaßnahmen begegnet werden.

Basierend auf den Empfehlungen des BSI (Bundesamt für Sicherheit in der

Informationstechnik) zu den Basismaßnahmen der Cyber-Security sollten Unternehmen bei der Einführung eines IT-Sicherheitsmanagements grundsätzlich mindestens die folgenden Punkte berücksichtigen: Zuerst sollte im Unternehmen ein Bewusstsein für die Sicherheitsrisiken geschaffen werden (Awareness). Beim Einkauf und in der Beschaffung von Komponenten sollten Hersteller bevorzugt werden, die bei der Implementierung Sicherheitsaspekte berücksichtigen. Grundsätzlich sollte jeder Einsatz von vernetzten Geräten auf Erfordernis geprüft werden und ein Patchmanagement für alle Geräte im Unternehmensnetz eingeführt werden. Sofern für bestimmte Geräte keine Sicherheitspatches mehr bereitgestellt werden, sollten diese deaktiviert werden. Falls dies nicht möglich ist, sollten solche Geräte in abgetrennten Netzbereichen betrieben werden, zu denen nur genau definierte Kommunikationsbeziehungen erlaubt sind. Weitere Basismaßnahmen, die jedes Unternehmen treffen sollte, sind die Durchsetzung einheitlicher Passwortregeln unter Vermeidung der redundanten Verwendung von Passwörtern für alle mit dem Unternehmensnetz verbundenen Geräte und die Verwendung von Zweifaktorauthentifizierung, wenn möglich.

Fazit

Die Digitalisierung ist Gegenwart. Die Vernetzung von Alltagsgegenständen schreitet sowohl im privaten Bereich als auch in den Unternehmen fort. Sie bietet einerseits eine Fülle von Chancen und stellt andererseits Unternehmen vor neue anspruchsvolle Herausforderungen, insbesondere durch eine Vielzahl von Sicherheitsrisiken. Um diese zu erkennen und wirksame Maßnahmen zur Vermeidung oder Kompensation ergreifen zu können, bedarf es eines strukturiert aufgebauten IT-Sicherheitsmanagements und eines systematischen und bewussten Vorgehens für dessen Implementierung.



Björn Haje,
Manager Cyber-Security

b.haje@fides-it-consultants.de

Erbschaftsteuerreform 2016: Erste Anwendungshinweise

Nach langem Ringen haben Bundestag und Bundesrat die Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer Ende letzten Jahres endgültig verabschiedet. Das „Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“ wurde am 04.11.2016 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. 2016 I, S. 2464 ff.). Die wesentlichen inhaltlichen Neuregelungen haben wir Ihnen bereits in unserer letzten Ausgabe der FIDES Information 3/2016 zusammenfassend dargestellt. Von großer praktischer Bedeutung sind die zeitlichen Anwendungsbereiche der einzelnen Neuregelungen des Gesetzes sowie daraus resultierende Fragen der Verfassungsmäßigkeit. Darüber hinaus möchten wir Sie über ausgewählte Chancen und Risiken informieren, die mit einzelnen Gesetzesänderungen verbunden sind und künftig bei der Planung der Unternehmensnachfolge berücksichtigt werden sollten.

Zeitlicher Anwendungsbereich

- **Änderung des Bewertungsgesetzes**
Der nunmehr auf 13,75 reduzierte Kapitalisierungsfaktor im vereinfachten Ertragswertverfahren gilt für alle Erwerbe **ab dem 01.01.2016**. Die Rückwirkung kann sich nachteilig für Steuerpflichtige auswirken, wenn der niedrigere Unternehmenswert zum Überschreiten der 50 % bzw. 10 %-Verwaltungsvermögensgrenze und damit zum Wegfall der Begünstigungen nach dem „alten“ Erbschaftsteuergesetz führt.
- **Änderung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes**
Die übrigen Neuregelungen gelten dem Gesetzeswortlaut nach rückwirkend **ab dem 01.07.2016**. Die Finanzverwaltung hat daraufhin mit koordinierten Ländererlassen vom 08.12.2016 bzw. 16.01.2017 die Anordnungen zur Weiteranwendung des alten Rechts nach dem 01.07.2016 sowie zur vorläufigen Festsetzung der Erbschaft- und Schenkungsteuer aufgehoben. Nach Auffassung des Gesetzgebers ist die Rückwirkung des Gesetzes zulässig, weil sich aufgrund des BVerfG-Urteils v. 17.12.2014

kein Vertrauen auf den Bestand des alten Rechts bilden konnte. Von einer teilweise in der Literatur vertretenen „Erbschaftsteuerpause“ (zwischen dem 01.07.2016 und dem Tag der Verkündung des neuen Erbschaftsteuergesetzes) kann wohl nicht ausgegangen werden. Die weitere Entwicklung bleibt aber abzuwarten.

Hinweis: Bei Todesfällen und Schenkungen im Rückwirkungszeitraum, bei denen sich ungünstigere Steuerfolgen als nach altem Recht ergeben, sind Rechtsbehelfs- und ggf. sachliche Billigkeitsmaßnahmen zu ergreifen.

Chancen

Familiengesellschaften wird von Amts wegen ein Vorab-Abschlag bis zu 30 % des Unternehmenswertes gewährt, wenn im Gesellschaftsvertrag zwei Jahre vor und 20 Jahre nach dem Besteuerungszeitpunkt folgende Regeln gelten und durchgeführt werden:

- 1) Entnahme-/Ausschüttungsbeschränkungen auf maximal 37,5 % des um die auf die Ausschüttungen entfallenden Steuern vom Einkommen gekürzten steuerlichen Gewinns und
- 2) Verfügungsbeschränkungen über die Gesellschaftsanteile auf einen bestimmten Personenkreis und
- 3) Abfindung unter dem gemeinen Wert für den Fall des Ausscheidens.

Der Vorab-Abschlag entfällt rückwirkend, wenn die Bindungsfrist nicht eingehalten wird oder die Regelungen tatsächlich nicht durchgeführt werden.

Hinweis: Die Gesellschaftsverträge sollten in geeigneten Fällen angepasst werden. Angesichts der langen Bindungsfrist dürfte die praktische Bedeutung dieser begünstigenden Vorschrift aber begrenzt sein.

Investitionsklausel bei Erwerben von Todes wegen: Verwaltungsvermögen und Finanzmittel, die nach dem Willen des Erblassers innerhalb von zwei Jahren nach dem Erbfall für Investitionen oder Lohnzahlungen verwendet werden, werden rückwirkend nicht mehr zum steuerpflichtigen Verwaltungsvermögen gerechnet. Wie die Dokumentation des

Erblassers aussehen muss, ist allerdings unklar. Eine testamentarische Festlegung eines solchen Erblasserwillens ist wohl nicht erforderlich.

Hinweis: Die möglichst umfassenden Nachweise sollten laufend an die Geschäftsentwicklung angepasst werden. Dabei ist zu beachten, dass eine rückwirkende Verminderung des Verwaltungsvermögens mit gleichzeitiger Erhöhung des begünstigten Vermögens nicht nur positive, sondern auch nachteilige Folgen haben kann, z.B. beim Überschreiten der Grobwerbsgrenze von EUR 26 Mio.

Risiken

Neue 90%-Grenze: Eine Verschonung ist in vollem Umfang ausgeschlossen, wenn das nicht zur Sicherung von Altersversorgungsverpflichtungen benötigte Nettoverwaltungsvermögen (d.h. vor Schuldenverrechnung und vor Abzug des 15%igen Freibetrages für Finanzmittel) im Verhältnis zum Unternehmenswert die Quote von 90% erreicht oder

überschreitet. Diese auf den ersten Blick unproblematische Regelung kann insbesondere bei stark fremdfinanzierten Unternehmen mit hohem Forderungsbestand (z.B. Handelsunternehmen) oder Personengesellschaften mit hohen Gesellschafterforderungen im Sonderbetriebsvermögen zur vollen Steuerpflicht des Betriebsvermögens führen.

Verbundvermögensaufstellung: Bei mehrstufigen Strukturen erfolgen die Ermittlung des begünstigten Vermögens und der Finanzmitteltest künftig auf Konzernebene. Durch die Zusammenrechnung von Gegenständen des Verwaltungsvermögens und der Finanzmittel (unter anschließender Saldierung von Forderungen und Verbindlichkeiten) entfällt nunmehr die Möglichkeit, Verwaltungsvermögen unschädlich auf verschiedene Tochter- und Enkelgesellschaften zu verteilen.

Finanzmitteltest: Der auf 15% des Unternehmenswertes reduzierte Freibetrag für Finanzmittel wird nur noch gewährt, wenn das begünstigungsfähige Vermö-

gen überwiegend einer originär gewerblichen Tätigkeit dient. Sog. „Cash-GmbHs“ oder gewerblich geprägte Personengesellschaften können diesen Freibetrag deshalb nicht mehr in Anspruch nehmen.

Fazit

Die hochkomplexen Neuregelungen im Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz wirken sich für Unternehmer überwiegend negativ aus. Dabei sind zahlreiche Zweifelsfragen und Probleme zu klären. Dies führt mehr denn je zu einem erhöhten Beratungsbedarf aus erb- und schenkungsteuerlicher Sicht bei der frühzeitig erforderlichen Planung der Unternehmensnachfolge.



Dr. Christiane Sommer,
StB

c.sommer@fides-treuhand.de

Änderungen im Steuerrecht

Ende letzten Jahres wurden zwei Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen, die wesentliche steuerliche Neuerungen, insbesondere im Bereich des Unternehmenssteuerrechts, mit sich bringen. Das sog. „**Anti-BEPS-Umsetzungsgesetz**“ vom 20.12.2016 war zwar ursprünglich auf die Umsetzung von Maßnahmen gegen internationale Steuervermeidungsaktivitäten („**Base Erosion and Profit Shifting**“) gerichtet, enthält aber auch eine Vielzahl an Neuerungen mit nationalem Bezug. Über ausgewählte Änderungen des Gesetzes geben wir im Folgenden einen kurzen Überblick:

- **Ausdehnung von privaten Veräußerungsgeschäften:** Hatten natürliche Personen Fremdwährungen oder bestimmte andere Wirtschaftsgüter (z.B. Gold oder andere Edelmetalle) vor ihrem eigentlichen Erwerb bereits veräußert (sog. Leerverkäufe), unterlagen die daraus erzielten Gewinne seit der Einführung der Abgeltungssteuer (2009) nicht mehr der Besteuerung. Diese Gesetzeslücke hat der Gesetzgeber nunmehr geschlossen: Gewinne

aus derartigen Geschäften werden künftig als private Veräußerungsgeschäfte i.S.v. § 23 EStG eingestuft und der Besteuerung unterworfen.

- **Konkretisierung der Abgeltungssteuer:** Für Steuerpflichtige, die mit mind. 1% an einer Kapitalgesellschaft beteiligt und für diese beruflich tätig sind, besteht auf Antrag die Möglichkeit, von der Abgeltungssteuer ausgenommen zu werden (§ 32d Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b) EStG). Ein entsprechender Antrag ist insbesondere dann sinnvoll, wenn ein über den Sparer-Pauschbetrag (EUR 801) hinausgehender Abzug von Werbungskosten (60% der Aufwendungen) geltend gemacht werden soll. Die Ausnahmeregelung wurde nunmehr dahingehend konkretisiert, dass der Steuerpflichtige bei der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit einen maßgeblichen unternehmerischen Einfluss auf die wirtschaftliche Tätigkeit der Gesellschaft nehmen muss. Eine einfache berufliche Tätigkeit reicht somit künftig nicht mehr aus.
- **Eingrenzung von § 8b Abs. 7 KStG:** Veräußert eine Kapitalgesellschaft

Anteile an einer anderen Kapitalgesellschaft, sind die daraus erzielten Gewinne im Ergebnis zu 95% steuerfrei (§ 8b KStG). Davon ausgenommen waren bislang sog. Finanzunternehmen, die mit dem An- und Verkauf von Anteilen einen kurzfristigen Handelserfolg erzielen (§ 8b Abs. 7 KStG a.F.). Der weitgefasste Wortlaut dieser ursprünglich auf Unternehmen der Bank- und Finanzdienstleistungsbranche gerichteten Ausnahme hatte zur Folge, dass die Regelung auch auf Unternehmen außerhalb des Banken- und Finanzdienstleistungssektors, z.B. auf Industrie-Holding- und Beteiligungsgesellschaften, angewendet wurde. Künftig fallen unter den Anwendungsbereich von § 8b Abs. 7 KStG nur noch Finanzunternehmen, an denen mehrheitlich Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute beteiligt sind. Der Anwendungsbereich von § 8b Abs. 7 KStG wurde somit auf den Bankensektor begrenzt.

- **Entschärfung des § 50i EStG:** Als Reaktion auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs hatte der Gesetzgeber seinerzeit eine Vorschrift erlassen, die das deutsche Besteuerungs-



ein Master File und ein Country-by-Country Report (Master File: Umsatz des multinationalen Unternehmens \geq EUR 100 Mio.; Country-by-Country Report: Konsolidierte Umsatzerlöse \geq EUR 750 Mio.) erforderlich.

recht in den Fällen sicherstellen sollte, in denen natürliche Personen vor ihrem Wegzug ins Ausland bestimmte Vermögenswerte (z.B. Anteile an einer Kapitalgesellschaft $> 1\%$) in eine sog. gewerblich geprägte Kommanditgesellschaft (Holding-Personengesellschaft) eingebracht hatten (§ 50i Abs. 1 EStG). Um Missbräuche zu vermeiden, regelte der Gesetzgeber in diesem Zusammenhang allerdings auch, dass rein nationale Umwandlungen und Einbringungen von Sachgesamtheiten, die z.B. Anteile im o.g. Sinne enthalten, nur noch zum gemeinen Wert möglich sind (§ 50i Abs. 2 EStG). Diese überschießende Ausdehnung der Norm wurde nunmehr gesetzlich entschärft. Künftig sind entsprechende Umwandlungen und Einbringungen wieder zum Buchwert möglich. Zudem hat der Gesetzgeber die Anwendung des § 50i Abs. 1 EStG auf Altfälle begrenzt, in denen der

Ausschluss oder die Beschränkung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland vor dem 01.01.2017 eingetreten ist. Damit einhergehend fallen Vorgänge nach diesem Zeitpunkt, welche die Beschränkung des deutschen Besteuerungsrechts zur Folge haben (insbesondere Wegzüge von Gesellschaftern der oben genannten Holding-Personengesellschaften) wieder unter die allgemeinen Entstrickungsregelungen (§ 4 Absatz 1 Satz 3 EStG etc.).

- **Verrechnungspreise:** Bei der Verrechnungspreisdokumentation gilt nunmehr auch in Deutschland ein dreistufiger Ansatz: Weiterhin nach den bisherigen Regelungen zu erstellen ist die künftig als Local File bezeichnete landesspezifische Dokumentation. Ergänzend sind abhängig von bestimmten Umsatzgrößen des Unternehmens/der Unternehmensgruppe

Ebenfalls vom 20.12.2016 datiert das „Gesetz zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften“, mit dem die Verlustnutzung bei Kapitalgesellschaften neu ausgerichtet wurde (s. bereits FIDES Information 3/2016, S. 6). Konkret hat der Gesetzgeber in § 8d KStG einen sog. „Fortführungsgebundenen Verlustvortrag“ eingeführt. Entgegen der Rechtsfolgen des § 8c KStG können auf Antrag nicht genutzte steuerliche Verlustvorträge unter bestimmten Voraussetzungen auch dann erhalten werden, wenn innerhalb von 5 Jahren mehr als 25% der Anteile am Kapital oder der Stimmrechte einer Kapitalgesellschaft übertragen werden (qualifizierter Anteilseignerwechsel). Die Neuregelung ist erstmals auf schädliche Beteiligungserwerbe i.S.d. § 8c KStG anzuwenden, die nach dem 31.12.2015 erfolgen.



Dr. Bernd Schlarmann, LL.M.,
StB

b.schlarmann@fides-treuhand.de

Datenübermittlung in die USA

Hintergrund

Immer mehr deutsche Unternehmen sind in internationale Konzernstrukturen eingebunden und haben Geschäftspartner auf der ganzen Welt. Die Datenerhebung bei Mitarbeitern und Kunden und der Austausch dieser Daten sind dabei unumgänglich. Nicht unproblematisch war und ist der Datenaustausch mit in den USA ansässigen Unternehmen, da in den USA nach Auffassung der EU kein angemessenes Datenschutzniveau besteht. Ohne die Herstellung eines angemessenen Datenschutzniveaus ist die Datenübermittlung in die USA aber nicht zulässig.

Zudem scheint es durchaus möglich, dass sich auch die geänderten politischen Verhältnisse auf den vorzunehmenden Datenschutz auswirken könnten. So hat US-Präsident Trump

am 29.01.2017 eine „Executive Order“ unterzeichnet, nach der die US-Behörden in ihren Datenschutzrichtlinien Personen, die nicht Staatsangehörige oder ständige Einwohner der USA sind, vom Schutz des „Privacy Act“ bezüglich ihrer personenbezogenen Daten ausschließen sollen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wann eine Datenerhebung an sich zulässig ist und wie ein Datentransfer in die USA möglichst rechtssicher gestaltet werden kann.

Legitimation der Datenerhebung

Unabhängig davon, in welches Land Daten von Mitarbeitern oder Kunden übertragen werden sollen, ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten nach deutschem Recht nur

zulässig, wenn das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder eine andere Rechtsvorschrift die Verwendung erlaubt oder anordnet oder der Betroffene einwilligt. Bereits die Datenerhebung im Inland ist folglich nicht in jedem Fall zulässig, legitimiert sein kann sie aber beispielsweise durch eigene Geschäftszwecke oder für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses.

Herstellung eines angemessenen Datenschutzniveaus

In einem zweiten Schritt ist dann zu prüfen, wie die Datenübertragung ins Ausland erfolgen darf. Da es in den USA an einem angemessenen Datenschutzniveau gemäß § 4b Abs. 2 BDSG fehlt, kann eine Datenübertragung nur auf Basis der Ausnahmeregelungen des § 4c Abs. 1 BDSG oder durch Gewährleistung eines angemessenen Datenschutzniveaus erfolgen.

Für den automatisierten Transfer von

Mitarbeiter- oder Kundendaten greifen die Ausnahmeregelungen nicht. Hier muss in jedem Fall ein angemessenes Datenschutzniveau im Zielstaat gewährleistet werden. Dazu stehen die folgenden Instrumente zur Verfügung:

- Das Privacy Shield-Abkommen: Es kann als Rechtsgrundlage für einen Datentransfer in die USA dienen, wenn die Daten an ein nach den Vorgaben des Privacy Shield zertifiziertes US-Unternehmen übermittelt werden. Für das Abkommen fasste die Europäische Kommission 2016 einen sog. Angemessenheitsbeschluss, in dem sie auf Basis des US-Rechts und der Zusicherung der Obama Administration die Existenz eines gleichwertigen Rechtsschutzes für entsprechend zertifizierte Unternehmen feststellte. Von europäischen Datenschützern wird angesichts der oben erwähnten Executive Order bezweifelt, dass angesichts dieser Erklärungen der Datentransfer nach Privacy Shield noch lange Bestand haben kann.
- Der Datenexporteur und der Datenimporteur können einen Vertrag unter Verwendung der sogenannten EU-Standardvertragsklauseln schließen. Dabei handelt es sich um Textmuster der EU-Kommission. Der darauf basierende Datentransfer ist dann zulässig. Die Klauseln dürfen ihrem Inhalt nach jedoch nicht verändert werden. Auch ihr Fortbestand wird angesichts aktueller EuGH-Rechtsprechung angezweifelt. Derzeit stellen sie aber eine zulässige Möglichkeit des Datentransfers dar.
- Auch durch sog. Binding Corporate Rules, in denen das Unternehmen Regelungen für den Datenschutz beim Transfer von personenbezogenen

Daten in Drittländer festlegt, kann ein angemessenes Datenschutzniveau erreicht werden. Insbesondere bei Konzernen mit internem Datenfluss über Ländergrenzen hinweg kann dieses Instrument empfehlenswert sein.

- Daneben hat die Daten exportierende Stelle die Möglichkeit, ein angemessenes Datenschutzniveau zu garantieren, indem sie selbst mit dem Datenimporteur entsprechende vertragliche Regelungen zum Datenschutz vereinbart. Dieser individuelle Datenschutzvertrag ist der Aufsichtsbehörde – ebenso wie Binding Corporate Rules – zur Genehmigung vorzulegen.

Ausblick

Angesichts der zunehmenden Vernetzung der Welt gewinnt die rechtssichere Gestaltung des Datentransfers für Unternehmen vermehrt an Bedeutung. Der Kontrolldruck auf die Unternehmen durch die Datenschutzbeauftragten der Länder steigt. Erst im November 2016 haben zehn deutsche Datenschutzaufsichtsbehörden – darunter auch die Bremer Landesbeauftragte für Datenschutz – in einer koordinierten Prüfungsaktion begonnen, die Übermittlungen personenbezogener Daten in das Nicht-EU-Ausland flächendeckend genauer unter die Lupe zu nehmen. Auch werden mit der ab Mai 2018 geltenden EU-Datenschutzgrundverordnung die Anforderungen an die Unternehmen zur Sicherstellung des Datenschutzes erhöht. Durch drastisch gestiegene Bußgelder in der Größenordnung von bis zu EUR 20 Mio. oder im Falle eines Unternehmens von bis zu 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres wird die Position der Aufsichtsbehörden zusätzlich erheblich gestärkt.

Die rechtssichere Übertragung von personenbezogenen Daten in die USA und andere Länder außerhalb der EU rückt zunehmend in den Fokus. Wir helfen Ihnen dabei, maßgeschneiderte Lösungen für Ihr Unternehmen zu erarbeiten.



Dr. Babette Nüßlein,
RA

bn@noelle-stoevesandt.de

FIDES aktuell

Vortragsveranstaltungen

Wir möchten Sie auf die folgenden Vortragsveranstaltungen aufmerksam machen.

FIDES Umsatzsteuerveranstaltung

Umsatzsteuer-Update 2017
Termine:

- Hannover: 25.04.2017
- Hamburg: 27.04.2017
- Osnabrück: 04.05.2017
- Bremen: 09.05.2017

Weitere Informationen zu den Veranstaltungen entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter www.fides-treuhand.de. Gerne können Sie sich auch direkt anmelden unter Veranstaltungen@fides-treuhand.de.

FIDES auf der Praxisbörse

Messe für Studenten und Studentinnen sowie Young Professionals
Universität Bremen, UniTransfer
25.04.2017, 10.00 - 16.00 Uhr

Impressum

Hinweis: Sämtliche Beiträge wurden sorgfältig erarbeitet. Für den Inhalt dieser Ausgabe wird jedoch keine Gewähr übernommen. Die Beiträge sind insbesondere nicht geeignet, eine einzelfallbezogene umfassende Beratung zu ersetzen. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Jede Form der Verwertung bedarf der Genehmigung durch die FIDES Treuhand GmbH & Co. KG.

V.i.S.d.P.: Prof. Dr. Christoph Löffler, LL.M.

Sollten Sie keine weiteren Ausgaben der FIDES Information mehr wünschen, bitten wir höflich um Mitteilung per E-Mail an Frau Andrea Müller unter a.mueller@fides-treuhand.de.

FIDES Treuhand GmbH & Co. KG
Birkenstraße 37
28195 Bremen
Telefon: +49 (421) 3013-0
Telefax: +49 (421) 3013-100
www.fides-treuhand.de

FIDES Corporate Finance GmbH
Birkenstraße 37
28195 Bremen
Telefon: +49 (421) 3013-0
Telefax: +49 (421) 3013-100
www.fides-treuhand.de

Rechtsanwälte
Nölle & Stoevesandt (FIDES Gruppe)
Birkenstraße 37
28195 Bremen
Telefon: +49 (421) 3013-165
Telefax: +49 (421) 3013-166
www.noelle-stoevesandt.de

FIDES IT Consultants GmbH (FIDES Gruppe)
Birkenstraße 37
28195 Bremen
Telefon: +49 (421) 3013-400
Telefax: +49 (421) 3013-449
www.fides-it-consultants.de